



**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**  
*Hamburg University of Applied Sciences*

**Hochschulanzeiger**  
**Nr. 117 / 2016 vom 22. Juli 2016**

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Ann Kristin Spreen  
Tel.: 040.428759042

---

**Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121).**

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

**Inhaltsverzeichnis:**

**Seite Inhalt**

- S. 2 Verschiebung der Vorlesungszeiten für die Studiengänge Maschinenbau (BA und MA) der Fakultät Technik und Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg ab dem Wintersemester 2016/17 bis einschließlich zum Sommersemester 2019**
- S. 4 Zugangs- und Auswahlordnung für die Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 14. Juli 2016**
- S. 6 Ordnung der Eignungsprüfung zum Studiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication) an der Fakultät Design, Medien, Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)**

**Verschiebung der Vorlesungszeiten für die Studiengänge Maschinenbau (BA und MA) der  
Fakultät Technik und Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
ab dem Wintersemester 2016/17 bis einschließlich zum Sommersemester 2019**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 21. Juli 2016 die Vorlesungszeiten für die Studiengänge Maschinenbau (BA und MA) ab dem Wintersemester 2016/17 bis einschließlich zum Sommersemester 2019 nach §§ 79 Absatz 2 Nummer 12, 110 Absatz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz –HmbHG- vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171) zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), wie folgt festgelegt:

1) Wintersemester 2016/17: 01.09.2016 – 28.02.2017

Vorlesungszeiten: 19.09.2016 – 04.02.2017  
Erster Vorlesungstag: 19.09.2016  
Letzter Vorlesungstag: 04.02.2017

Vorlesungsfreie Zeiten:  
Weihnachtsferien: 26.12.2016 – 06.01.2017

2) Sommersemester 2017: 01.03.2017 – 31.08.2017

Vorlesungszeiten: 06.03.2017 – 08.07.2017  
Erster Vorlesungstag: 06.03.2017  
Letzter Vorlesungstag: 08.07.2017

3) Wintersemester 2017/18: 01.09.2017 – 28.02.2018

Vorlesungszeiten: 09.10.2017 – 24.02.2018  
Erster Vorlesungstag: 09.10.2017  
Letzter Vorlesungstag: 24.02.2018

Vorlesungsfreie Zeiten:  
Weihnachtsferien: 25.12.2017 – 06.01.2018

4) Sommersemester 2018: 01.03.2018 – 31.08.2018

Vorlesungszeiten: 12.03.2018 – 14.07.2018  
Erster Vorlesungstag: 12.03.2018  
Letzter Vorlesungstag: 14.07.2018

5) Wintersemester 2018/19: 01.09.2018 – 28.02.2019

Vorlesungszeiten: 08.10.2018 – 23.02.2019  
Erster Vorlesungstag: 08.10.2018  
Letzter Vorlesungstag: 23.02.2019

Vorlesungsfreie Zeit:  
Weihnachtsferien: 24.12.2018 – 05.01.2019

6) Sommersemester 2019: 01.03.2019 – 31.08.2019

Vorlesungszeiten: 11.03.2019 – 13.07.2019  
Erster Vorlesungstag: 11.03.2019

*Letzter Vorlesungstag:*

*13.07.2019.“*

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Hamburg, den 21. Juli 2016**

# **Zugangs- und Auswahlordnung für die Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 14. Juli 2016

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 14. Juli 2016 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171) zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), die vom Fakultätsrat am 23. Juni 2016 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung für die Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **§ 1 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung**

(1) Für die konsekutiven Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau gelten folgende Zugangsvoraussetzungen: Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiums mit dem Schwerpunkt Fahrzeugbau oder Flugzeugbau oder ein vergleichbares technisch orientiertes Studium; im Bachelorstudium müssen mindestens 210 Kreditpunkte (CP) erworben worden sein.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber mit abgeschlossenem Bachelorstudium nach § 1 Absatz 1 von weniger als 210 CP können die fehlenden CP nachholen. Die Entscheidung darüber trifft die Auswahlkommission nach § 2. Sie legt auch fest, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen nachzuholen sind. Die nachzuholenden Umfänge sind innerhalb des ersten Semesters zu erbringen.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, deren Bachelorzeugnis aufgrund des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt, bewerben sich mit einer Notenübersicht, die eine ermittelte Durchschnittsnote enthalten muss. Auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen muss zu erwarten sein, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Diese Bewerberinnen oder Bewerber werden unter der Bedingung zugelassen, dass sie das Bachelorzeugnis bis zum vorgenannten Zeitpunkt vorlegen und damit nachweisen, dass die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

## **§ 2 Auswahlkommission**

(1) Die Auswahlkommission besteht aus folgenden Mitgliedern des Departments Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau:

- a) den Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater Fahrzeugbau und/oder Flugzeugbau
- b) der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden und/oder der oder dem stellvertretenden Prüfungsausschussvorsitzenden
- c) einer Studentin oder einem Student.

(2) Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentleitung des Departments Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau durch den Fakultätsrat eingesetzt.

## **§ 3 Auswahlkriterien und Rangliste**

(1) Die Studienplätze werden nach einer Rangliste der fachlich qualifiziertesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe des Werts des Auswahlkriteriums

gebildet. Der Wert des Auswahlkriteriums berechnet sich allgemein wie folgt (Einzelheiten zur Ermittlung siehe Absatz 2):

Punktwert für die Bachelor- oder Diplomnote oder wenn diese noch nicht vorliegt, für die vorgelegte Durchschnittsnote + Punktwert für den bisherigen Studiengang.

(2) Der Punktwert für die Bachelor- oder Diplomnote (bzw. Durchschnittsnote) wird nach der Funktion  $40$  minus dem mit Faktor  $10$  multiplizierten Notenwert ermittelt, dabei wird die Note auf eine Nachkommastelle abgerundet. Der Punktwert für die Bewertung des absolvierten Studiengangs nach §1 Absatz 1 richtet sich nach folgender Tabelle:

Studiengang		Punkte
<b>Fahrzeugbau</b>	<b>Flugzeugbau</b>	
Fahrzeugbau / Fahrzeugtechnik	Flugzeugbau / Luft- und Raumfahrt	30
Maschinenbau mit der Vertiefung Fahrzeugbau	Maschinenbau mit der Vertiefung Flugzeugbau	28
Maschinenbau		25
Mechatronik		20
Anderer technisch orientierter Studiengang		15

(3) Die Auswahlkommission kann Bewerberinnen oder Bewerber nach § 1 Absatz 2 zur abschließenden Entscheidungsfindung zu einem ergänzenden Auswahlgespräch einladen oder ergänzende schriftliche Ausführungen – unter Angabe einer Frist – verlangen. Ein Anspruch seitens der Bewerberin oder des Bewerbers auf ein Auswahlgespräch besteht nicht.

(4) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder deutschen Hochschulabschluss haben ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) mit entsprechenden Zertifikaten von den an der HAW Hamburg anerkannten Sprachinstituten nachzuweisen.

(5) Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Bewerberinnen und Bewerber wird auf die „Nachteilsausgleichsordnung der HAW Hamburg“ verwiesen.

#### **§ 4 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen**

Diese Zugangs- und Auswahlordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2017.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Hamburg, den 14. Juli 2016**

# **Ordnung der Eignungsprüfung zum Studiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication) an der Fakultät Design, Medien, Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)**

vom 14. Juli 2016

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 14. Juli 2016 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG am 28. April 2016 beschlossene Ordnung der Eignungsprüfung zum Studiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication) des Departments Information in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **§ 1 Zweck der Eignungsprüfung**

Zum Studium im Masterstudiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication) ist nur berechtigt, wer die jeweilige Eignungsprüfung zum Nachweis ihrer oder seiner wissenschaftlich-künstlerische Eignung erfolgreich abgelegt hat.

## **§ 2 Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung und Bewerbungsfristen**

(1) Zur Eignungsprüfung wird nur zugelassen, wer einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten (LP) mit mindestens der Gesamtnote »gut« (2,5) in einem fachspezifischen Studiengang mit einer Ausrichtung auf die Inhalte des Masterstudiengangs Digitale Kommunikation nachweisen kann.

(2) Anträge auf Teilnahme an der Eignungsprüfung sind zwischen dem 15. Oktober bis spätestens 30. Oktober eines Jahres beim Department Information in digitaler Form zu stellen. Form, Inhalt und Aufbau der Anträge wird durch die Prüfungskommission in Abstimmung mit dem Studierendensekretariat festgelegt.

(3) Dem in digitaler Form einzureichenden Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung;
2. das Bachelor- oder Diplomzeugnis oder die schriftliche Bestätigung der Hochschule nach Absatz 1. Anstelle des Zeugnisses reicht eine schriftliche Bestätigung der Hochschule aus, wonach der Bachelor- oder Diplomstudiengang bis spätestens zum Ende des ersten Mastersemesters erfolgreich abgeschlossen werden wird;
3. fachspezifische Berufs- und Studierenerfahrung mit einer Ausrichtung auf die Inhalte des Masterstudiengangs dokumentiert durch einen Lebenslauf;
4. schriftliche Begründung zur Studienwahl in Form eine Motivationsschreibens;
5. Arbeitsproben, welche die wissenschaftlich-künstlerische Eignung für den Masterstudiengang und dessen Studienschwerpunkte festlegen. Die formellen, insbesondere technischen und materiellen Kriterien, welche die Arbeitsproben erfüllen sollen, ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung. Sie werden von der jeweils zuständigen Prüfungskommission beschlossen und sind für die Bewerberinnen und Bewerber verbindlich.

## **§ 3 Prüfungskommission**

Der Fakultätsrat setzt für den Masterstudiengang eine Prüfungskommission ein, der drei Professorinnen oder Professoren angehören. Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden. Sie oder er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens und insbesondere für die Terminplanung zuständig, und stellt fest, ob die für ein erfolgreiches Studium erforderliche wissenschaftlich-künstlerische Eignung nachgewiesen worden ist.

## § 4 Prüfungsablauf und -benotung

(1) Werden die formellen Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllt, erfolgt eine Ablehnung aus formellen Gründen. Ablehnungsgründe aus formellen Gründen sind insbesondere das Fehlen eines Bachelor- oder Diplomabschlusses in der entsprechenden Fachrichtung oder das Vorliegen einer Arbeitsprobe, die nicht die formellen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Es wird eine Eignungsprüfung durchgeführt. Jede Eignungsprüfung besteht aus der Bewertung der Arbeitsproben und kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden.

### 1. Prüfungsteil: Arbeitsproben

Die zuständige Prüfungskommission benotet die Arbeitsproben im Hinblick auf die künstlerisch-wissenschaftliche Eignung als bestanden bzw. nicht bestanden. Wird dieser Prüfungsteil als nicht bestanden bewertet, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden.

### 2. Prüfungsteil: mündliche Prüfung

Für den Fall einer mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer den ersten Prüfungsteil bestanden hat. In der mündlichen Prüfung kann die Prüfungskommission feststellen, ob und inwieweit unter Berücksichtigung der Arbeitsproben eine wissenschaftlich-künstlerische Eignung für den jeweiligen Teilstudienstudiengang vorliegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Sie kann auch als Gruppenprüfung mit mehreren Prüflingen durchgeführt werden. Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sowie über das Ergebnis des ersten Prüfungsteils ist ein Protokoll zu führen, das alle Mitglieder der Prüfungskommission zu unterzeichnen haben.

(4) Die gesamten Leistungen des ersten und gegebenenfalls des zweiten Prüfungsteils werden mit einer Note bewertet. Folgende Noten werden für die Eignungsprüfung vergeben:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung);

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt);

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht);

über 3,0 nicht bestanden.

Zur differenzierteren Bewertung können Werte zwischen 1,0 und 3,0 durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Die Note der Eignungsprüfung lautet danach:

bis 1,3 sehr gut,

von 1,7 bis 2,3 gut,

von 2,7 bis 3,0 befriedigend,

über 3,0 nicht bestanden.

## § 5 Bestehen der Eignungsprüfung, Zeugnis

(1) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „befriedigend“ (3,0) abgeschlossen worden ist.

(2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Zeugnis über eine bestandene Eignungsprüfung behält seine Gültigkeit als Zulassungsvoraussetzung für das aktuelle Bewerbungsverfahren zum nächsten Sommersemester.

(3) Über die nicht bestandene Eignungsprüfung erhalten die Betroffenen einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die jeweilige Eignungsprüfung darf insgesamt zweimal wiederholt werden.

(4) Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Studienbewerber wird auf die „Nachteilsausgleichsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

## **§ 6 Anerkennung**

An anderen Hochschulen bestandene Eignungsprüfungen werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

## **§ 7 Bewerbungen für das höhere Fachsemester**

Wer sich für ein höheres Fachsemester bewirbt, muss ebenfalls eine Eignungsprüfung ablegen. Die Regelungen der §§ 1 bis 6 gelten entsprechend.

## **§ 8 Zulassung zum Studium**

Eine bestandene Eignungsprüfung berechtigt nicht zur Zulassung zum Studium. Personen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, können sich im Rahmen des regulären Bewerbungsverfahrens jeweils zum Sommersemester auf einen Studienplatz für den jeweiligen Teilstudiengang bewerben. Die Zulassung zum Studium bestimmt sich ausschließlich nach der jeweiligen Note der Eignungsprüfung. Dabei wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste erstellt, deren Rangfolge sich nach den Ergebnissen der Eignungsprüfungsnote richtet. Bei gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zulassungsrechts, insbesondere die „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO)“ vom 8. Juli 2005 (Amtl. Anz. 2005 Seite 1401) in seiner jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2016/2017.

Hamburg, den 14. Juli 2016

## **Anlage Eignungsprüfung Digitale Kommunikation**

Eingereicht werden Arbeitsproben mit Text-, Audio, Video- oder multimedialen Produktionen aus dem journalistisch/publizistischen Bereich der digitalen Kommunikation.

- Anzahl der Arbeitsproben: Maximal 15 Dokumente, Format max. A3;
- Tonproduktionen als CD-Audio/DVD-Audio;
- Filmproduktion auf DVD;
- Internet-basierte Produktionen als Link.